

Abrechnung eines geringfügig entlohnten Beschäftigten

Wie wird ein geringfügig entlohnter Beschäftigter abgerechnet? Welche Einstellungen sind in Lexware lohn+gehalt erforderlich?

Vorgehen

1. Seite Tätigkeit

- Wählen Sie die 'Personengruppe 109 - geringfügig entlohnte Beschäftigung' aus.

Mitarbeiterassistent

Personengruppe: 109 - Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Tätigkeit: 51311 Berufsbezeichnung: Lagerhelfer/in

Schulbildung: 2 - Haupt-/Vollschulabschluss

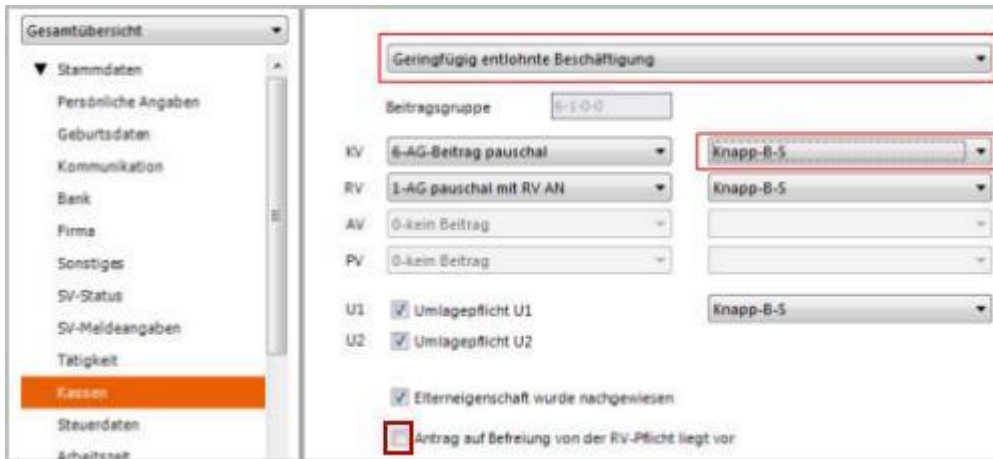
berufliche Ausbildung: 1 - Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss

Arbeitnehmerüberlassung: 1 - nein

Vertragsform: 4 - Teilzeit - befristet

2. Seite Kassen

- Wählen Sie im obersten Auswahlfeld den Eintrag 'Geringfügig entlohnte Beschäftigung' aus.



Wichtig: In der Rentenversicherung besteht eine generelle Versicherungspflicht. Der Arbeitnehmer kann sich nur mit folgendem Antrag von der Rentenversicherung befreien lassen:

[Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch \(SGBVI\)](#)

Den Antrag finden Sie auch im Programm über das Menü 'Datei - Drucken - Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht ...'

Hinweis: Wenn der Mitarbeiter den Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht eingereicht hat, wählen Sie den RV-Schlüssel '5-AG pauschal' und setzen Sie das Häkchen bei 'Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht liegt vor'.

3. Seite Steuerdaten

Wenn das Arbeitsentgelt pauschal versteuert werden soll,

- wählen Sie im obersten Auswahlfeld den Eintrag: 'Pauschal versteuerte Beschäftigung' aus. Die folgende Besteuerungsmerkmale werden voreingestellt:



Wenn in Ihrem Fall andere Einstellungen notwendig sein sollten, ändern Sie die Voreinstellungen entsprechend ab.

4. Lohnarten

Für geringfügig Beschäftigte stehen programmseitig folgende steuer- und sozialversicherungspflichtigen Lohnarten zur Verfügung:

- 0934 Aushilfslohn (Minijob)
- 0955 Aushilfsgehalt (Minijob)

Hinweis: Die Eingabe der Bezüge über eine (selbst angelegte) pauschal besteuerte oder sozialversicherungsfreie Lohnart führt zu einer Fehlberechnung. Die SV-Beiträge (Arbeitgeberanteil) werden mit diesen Lohnarten nicht berechnet.

Die Abrechnung muss mit einer steuer- und sozialversicherungspflichtigen Lohnart erfolgen.

Inhalt

Vorgehen	1
1. Seite Tätigkeit.....	1
2. Seite Kassen	1
3. Seite Steuerdaten	2
4. Lohnarten.....	3
1 Hintergrund	5
2 Sozialversicherung	5
2.1 Erläuterungen zur Befreiung von der RV-Pflicht	6
2.1.1 Aufruf Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht.....	6
3 Eingabe im Programm	6
3.1 Seite Tätigkeit	6
3.2 Seite Kassen	6
3.2.1 Beitragsgruppenschlüssel	6
3.2.2 Umlagepflicht	7
3.2.3 Sozialversicherungsträger	7
3.3 Seite Steuerdaten.....	7
3.3.1 Pauschalversteuerung	7
3.3.2 Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuermerkmalen	8
4 Insolvenzgeldumlage	9
5 Berechnung des Aufstockungsbetrages	9
5.1 Berechnung des Mindestbeitrages	9
5.2 Berechnungsschema.....	9

1 Hintergrund

Wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 450 EUR nicht übersteigt, liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Davon ausgenommen und zu unterscheiden sind **Geringverdiener** z. B. Auszubildende oder Personen, die im Bundesfreiwilligendienst beschäftigt sind oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten. Geringverdiener sind Ihrem Beschäftigungsverhältnis nach sozialversicherungspflichtig. Hinsichtlich der Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge gelten besondere Regelungen.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind sozialversicherungsfrei.

Für diese Personengruppe müssen Meldungen gem. DEÜV versendet werden.

Gem. § 40 a Abs. EStG kann der Arbeitslohn nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers oder pauschal versteuert werden.

Hinweis: Lexware lohn+gehalt berücksichtigt automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvorsorgepauschale zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 1.900 EUR jährlich bzw. 3.000 EUR in Steuerklasse III. Die Mindestvorsorgepauschale wird in der Zeile 28 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

2 Sozialversicherung

Der **Arbeitgeber** muss pauschale Beiträge zur

- Krankenversicherung in Höhe von 13% und zur
- Rentenversicherung in Höhe von 15% des Arbeitsentgelts abführen.

- Das Arbeitsentgelt einer geringfügigen Beschäftigung ist in beiden Umlageverfahren beitragspflichtig.

Der **Arbeitnehmer** ist in der

- Kranken-,
- Arbeitslosen- und
- Pflegeversicherung frei.

Wichtig: In der Rentenversicherung besteht eine generelle Versicherungspflicht.

Der Arbeitnehmer kann sich nur mit folgendem Antrag von der Rentenversicherung befreien lassen:

[Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch \(SGBVI\)](#)

2.1 Erläuterungen zur Befreiung von der RV-Pflicht

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der generellen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. In einer laufenden Beschäftigung kann diese Erklärung jederzeit abgegeben werden.

Wichtig: Der Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht kann nicht widerrufen werden. Er ist für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bindend. Der einmal gewählte Beitragsgruppenschlüssel in der Rentenversicherung kann daher nicht mehr rückgängig gemacht werden.

2.1.1 Aufruf Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht

'Datei - Drucken - Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht'

3 Eingabe im Programm

3.1 Seite Tätigkeit

- Wählen Sie die 'Personengruppe 109 - geringfügig entlohnte Beschäftigung' aus.

3.2 Seite Kassen

- Wählen Sie im obersten Auswahlfeld den Eintrag 'Geringfügig entlohnte Beschäftigung' aus.

3.2.1 Beitragsgruppenschlüssel

- KV = '6 - AG Beitrag pauschal'

Hinweis: Für Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (auch nicht in einer Familienversicherung) fällt kein Pauschalbeitrag an. Wählen Sie in diesem Fall: KV = '0 - kein Beitrag'

- RV = '1 - AG pauschal mit RV AN'

Wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Befreiung der RV-Pflicht gestellt hat:

- RV = '5 - AG pauschal' und
setzen Sie das Häkchen vor 'Antrag auf Befreiung von der RV-Pflicht liegt vor'.
- AV und PV = '0 - kein Beitrag'

3.2.2 Umlagepflicht

Das Arbeitsentgelt einer geringfügigen Beschäftigung ist in beiden Umlageverfahren beitragspflichtig.

- Setzen Sie das Häkchen vor Sie die Einträge 'U1' und 'U2'.
Die Beitragsabrechnung berücksichtigt dann beide Umlagen, die ab die Minijob-Zentrale Knapp-B-S abzuführen sind.

3.2.3 Sozialversicherungsträger

Zuständige Krankenkasse ist die minijob-zentrale Knapp-B-S.

- Wählen Sie diese Krankenkasse im Bereich 'KV' aus. Die Knapp-B-S wird für die nachfolgenden Beitragsgruppen auf dieser Seite automatisch eingetragen.
- Klicken Sie auf 'Speichern'. Die Knappschaft-B-S wird in die Mitarbeiterstammdaten übernommen.

Wenn die Knapp-B-S in der Auswahlliste nicht vorhanden ist, gehen Sie so vor:

- Wählen Sie den Eintrag 'neue Krankenkasse'.
- Markieren Sie die Knappschaft-B-S mit der Betriebsnummer 98000006.
- Klicken Sie auf die Schaltfläche 'Weiter'. Sie können die Daten der Knappschaft-B-S bearbeiten.
- Nehmen Sie auf der Seite 'Firmenangaben' firmenspezifische Einstellungen vor.
Beispiel: Festlegung des Erstattungssatzes im Umlageverfahren.
- Klicken Sie auf 'Speichern'. Die Knappschaft-B-S wird in die Mitarbeiterstammdaten übernommen.

3.3 Seite Steuerdaten

Gem. § 40 a Abs. EStG kann der Arbeitslohn auf Grundlage der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers oder pauschal versteuert werden.

3.3.1 Pauschalversteuerung

Die pauschale Versteuerung erfolgt mit 2%. Diese Pauschalsteuer muss zusammen mit den pauschalen Beiträgen des Arbeitgebers zur KV und RV an die Minijob-Zentrale Knapp-B-S abgeführt werden.

In diesem Fall muss die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nach einem einheitlichen Pauschalsteuersatz erhoben werden.

Eingabe

- Wählen Sie auf der Seite 'Steuerdaten' im obersten Auswahlfeld den Eintrag 'pauschal versteuerte Beschäftigung'

Folgende Besteuerungsmerkmale werden voreingestellt:

The screenshot shows a software interface for entering tax data. At the top, a dropdown menu is set to 'Pauschal versteuerte Beschäftigung'. Below this, there are three rows of labels and dropdown menus:

Die Steuer übernimmt der	Arbeitgeber
Lohnsteuer	Mini-Job (mit 2 %)
Kirchensteuer	pauschale Kirchensteuer (mit 4 %)

3.3.2 Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuermerkmalen

Der Lohnsteuerabzug nach individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers kann als Neben- oder Hauptbeschäftigung erfolgen. Wenn die Lohnsteuerberechnung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers erfolgt, berücksichtigt das Programm die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvorsorgepauschale über 1.900 EUR jährlich bzw. 3.000 EUR in Steuerklasse III.

Hinweis: Diese Mindestvorsorgepauschale wird in der 'Zeile 28' der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Eingabe

- Wählen Sie auf der Seite 'Steuerdaten' im obersten Auswahlfeld den Eintrag 'Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen'.
- Erfassen Sie die ID.-Nr./ Identifikationsnummer des Mitarbeiters.
- Wählen Sie unter 'Arbeitgeber ist:'
 - 'Hauptarbeitgeber', wenn der Mitarbeiter erklärt hat, dass diese Beschäftigung das Hauptarbeitsverhältnis sein soll.
 - 'Nebenarbeitgeber', wenn der Mitarbeiter erklärt hat, dass diese Beschäftigung ein Nebenarbeitsverhältnis ist.

Hinweis: Das Programm stellt automatisch eine ELStAM Anmeldung als Haupt- oder Nebenarbeitgeber zum Versand bereit.

- Versenden Sie die Anmeldung über 'Extras - ELStAM - ELStAM Meldungen - ELStAM Meldungen versenden'.
- Holen Sie die Anmeldebestätigung über 'Extras - ELStAM - ELStAM Änderungslisten - ELStAM Änderungslisten abholen' ab.
- Übernehmen Sie die in der Antwortzentrale bereit gestellten Lohnsteuermerkmale in die Stammdaten.

4 Insolvenzgeldumlage

Für geringfügig Beschäftigte muss eine Insolvenzgeldumlage entrichtet werden.

Wenn Sie die Umlagepflicht der Firma (Seite 'Sonstiges – Firmenstammdaten') bejaht haben, wird die Insolvenzgeldumlage automatisch vom Programm berechnet.

5 Berechnung des Aufstockungsbetrages

Bemessungsgrundlage für den Aufstockungsbetrag ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt. Der Arbeitgeber trägt nur den pauschalen Beitragsanteil in Höhe von 15%.

Die Differenz von 3,7% zum vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung von 18,7% muss durch den Arbeitnehmer aufgestockt werden.

5.1 Berechnung des Mindestbeitrages

Zur Berechnung des Mindestbeitrages ist die gesetzlich festgelegte Mindestbemessungsgrundlage von 175 Euro zu beachten.

Demnach müssen mindestens 32,73 EUR an die RV abgeführt werden (175 EUR * 18,7% allgemeiner Beitragssatz).

Wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt aus einer oder mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen unter 175 EUR liegt, gilt folgende Regelung:

Der Arbeitgeber zahlt den pauschalen Beitrag von 15 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts.
Der Arbeitnehmer trägt die Differenz bis zum errechneten Mindestbeitrag von 32,73 EUR.

Der Eigenanteil des Arbeitnehmers wird vom Arbeitgeber einbehalten und zusammen mit dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers an die Krankenkasse abgeführt.

5.2 Berechnungsschema

Insgesamt abzuführender RV-Beitrag:

tatsächliches Entgelt (aber mindestens 175 EUR) x 18,7% (allgemeiner Beitragssatz RV)

davon

Arbeitgeberanteil: tatsächliches Entgelt x 15% = Arbeitgeberanteil RV

Arbeitnehmeranteil: insgesamt abzuführender RV-Beitrag abzüglich Arbeitgeberanteil RV